Kreisblatt

für den

Kreis
Schleswig-Flensburg

Nr. 13

erschienen am 23. Juni 2011

Kostenlos zu beziehen bei der
Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg

Das Kreisblatt erscheint in der Regel
am 2. und 4. Donnerstag jeden Monats.
Redaktionsschluss: montags davor, 12:00 Uhr

Redaktion: Kreis Schleswig-Flensburg,
Informationsdienst
Tel.: 04621/87289, Fax: 04621/87636,
pressestelle@schleswig-flensburg.de

I N H A L T

Amtliche Bekanntmachungen

	Seite:
70. Bekanntmachung des Kreiswahlleiters	177
71. Einladung des Schulverbandes Fahrdorf-Borgwedel	178
72. Bekanntmachung über Umweltverträglichkeitsprüfung	179
73. Satzung zur Änderung der Nord-Ostsee-Sparkasse	180
74. Bekanntmachung Benutzerentgelte Rettungsdienst	182
75. Vorzeitige Besitzeinweisung	183
76. Öffentl. rechtl. Vertrag über die Rechnungsführung im WaBO Verband Ulsnis-Steinfeld	184
77. Satzung Benutzungsgebühren für die Einrichtung „Offene Ganztagsschule“ des Schulverbandes Tarp-Jerrishoe	186
78. Genehmigung Haushaltssatzung	194
79. Haushaltssatzung Krs. SL-FL für das Haushaltsjahr 2011	195

Nichtamtlicher Teil:

--

70.

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Kreises Schleswig-Flensburg

Feststellung
eines neuen Abgeordneten für den Kreistag
des Kreises Schleswig-Flensburg

Der Kreistagsabgeordnete der FDP-Kreistagsfraktion, Herr Nils Thoss, hat sein Mandat mit Ablauf des 31.05.2011 niederlegt.
Aus dem Listenwahlvorschlag dieser Partei habe ich Herrn Jürgen Wenzel, Voßkuhl 8b, 24837 Schleswig, als Nachfolger festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann jede oder jeder Wahlberechtigte des Kreises Schleswig-Flensburg gemäß § 44 Abs. 3 i. V. m. § 38 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei mir in 24837 Schleswig, Flensburger Straße 7, Kreishaus, Einspruch einlegen.

Schleswig, den 06.06.2011

gez. von Gerlach

von Gerlach
Kreiswahlleiter

71.

Schulverband Fahrdorf-Borgwedel

- Der Schulverbandsvorsteher -

E I N L A D U N G

Gemäß §§ 37 ff des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) werden Sie hiermit zur Sitzung des

Schulleiterwahlausschusses

für Mittwoch, den 29. Juni 2011 um 15.30 Uhr,

in das Jugend- und Gemeindezentrum in Fahrdorf, Am Lundbarg, eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung durch den Schulverbandsvorsteher
2. Wahl der/des Vorsitzenden
3. Bestimmung der Protokollführerin/des Protokollführers
4. Verpflichtung der Eltern- und Lehrervertreter/innen
5. Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit
   Hinweis: Die §§ 35 und 46 der Gemeindeordnung sind anzuwenden. Danach ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn berechtigte Interessen einzelner es erfordern. Dies ist der Fall, da es sich hier um eine Personalangelegenheit handelt.
6. Besetzung der Schulleiterstelle an der Grundschule Fahrdorf-Borgwedel
   a) Vorstellung der Bewerberinnen
   b) Wahl der Schulleiterin.

Die Bewerbungsunterlagen der vom Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 39 Absatz 2 SchulG vorgeschlagenen Bewerberinnen können ab sofort in der Amtsverwaltung Haddeby, Zimmer 9, während der Dienststunden eingesehen werden. Diese Unterlagen sind wie Personalakten zu behandeln. Auf die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nach § 96 Landesverwaltungsgesetz, §§ 77 und 79 Landesbeamtengesetz und § 21 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein weise ich hin.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit erstreckt sich auch auf alle aus Anlass der Stellenbesetzung bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse der Bewerberinnen sowie die hierzu gegebenen Erklärungen.

Für die Wahl ist der Schulleiterwahlausschuss das allein zuständige Gremium. Deshalb sind außerhalb des Schulleiterwahlausschusses Vorstellungsgespräche mit den vorgeschlagenen Bewerberinnen **nicht** zulässig.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Schulz
(Schulz)
Schulverbandsvorsteher

72.

Bekanntmachung
nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Wasser- und Bodenverband Hunau- Lehbekerau, Georg- Asmussen- Weg 8, 24395 Gelting, hat einen Antrag zur Herstellung der Durchgängigkeit des Vorfluters N von Station 0+950 bis Station 1+349 gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gestellt.
Nach § 3 c UVPG ist für dieses Vorhaben gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.
Die Vorprüfung der eingereichten Unterlagen nach den Prüfvorgaben der Anlage 2 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass für das weitere Verfahren nach dem WHG keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, da bei dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Eine Einsichtnahme in die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen ist bei der Bau- und Umweltverwaltung des Kreises Schleswig- Flensburg, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig, auf Antrag möglich.

Az.: 66.22.02-2-41/14 Schleswig, 15. Juni 2011

Kreis Schleswig- Flensburg
Der Landrat
Bau- und Umweltverwaltung

Im Auftrag

gez. Lucassen

Lucassen

73.

Satzung zur Änderung der Satzung der Nord-Ostsee-Sparkasse in der ab dem 1. Oktober 2010 geltenden Fassung

Aufgrund des § 38 der Satzung der Nord-Ostsee-Sparkasse in Verbindung mit den §§ 3 und 5 Abs. 2 Nr. 2 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (SpG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nord-Ostsee-Sparkasse in ihrer Sitzung am 22. Juni 2011 nach Anhörung des Verwaltungsrates der Nord-Ostsee-Sparkasse die Änderung der Satzung der Nord-Ostsee-Sparkasse beschlossen. Entsprechend wird folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Nord-Ostsee-Sparkasse ausgefertigt:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93)" durch die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 498)" ersetzt.

2. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) An Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe sind nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein Minderheitsbeteiligungen der Sparkasse zulässig. Die Sparkasse kann sich an Wohnungsbaugesellschaften, Entwicklungs- und Sanierungsgesellschaften, Wirtschaftsförderungsgesellschaften und Gesellschaften zur Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten beteiligen, wenn dem Träger oder einer kommunalen Körperschaft im Trägergebiet Anteile an der Gesellschaft in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang gehören und sich die Tätigkeit der Gesellschaft auf das Gebiet des Trägers beschränkt. Die Sparkasse kann sich ferner an Wohnungsbaugenossenschaften im Trägergebiet in haftungsbeschränkender Form mit Geschäftsanteilen von bis zu 30.000 € im Einzelfall beteiligen. Bei Sparkassen, deren Träger ein Zweckverband ist, tritt an die Stelle des Trägergebiets das Gebiet der Mitglieder des Zweckverbands. Beteiligungen nach Satz 1 bis 3 sowie Erhöhungen bestehender Beteiligungen nach Satz 1 bis 3 sind über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Sonstige Beteiligungen sowie deren Erhöhungen bedürfen nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein der Genehmigung der Aufsichtsbehörde."

3. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Vorlagen zu einzelnen Beratungsgegenständen werden den Mitgliedern des Verwaltungsrates grundsätzlich in angemessener Frist vor der Sitzung zugeleitet. Zum Schutz personenbezogener Daten und von Geschäftsgeheimnissen kann Abweichendes beschlossen werden."

4. § 25 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

   „(6) § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 6 gelten entsprechend."

5. In § 35 Abs. 5 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2 Nr. 4" durch die Angabe „§ 5 Abs. 2 Nr. 5" ersetzt.

6. § 36 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(5) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Träger zur Verwendung für die in § 27 Abs. 5 des Sparkassengesetzes bestimmten Zwecke zuzuführen.

7. Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Hinweis:
Diese Satzungsänderung enthält keine weiteren Abweichungen von der Mustersatzung für öffentlich-rechtliche Sparkassen. Die Genehmigung dieser Satzungsänderung gilt daher nach § 3 Abs. 2 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein als erteilt.

Schleswig, den 22. Juni 2011

Zweckverband Nord-Ostsee-Sparkasse

Landrat Bogislav-Tessen von Gerlach
- Verbandsvorsteher -

74. B e k a n n t m a c h u n g

der Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst
des Kreises Schleswig-Flensburg ab 1. Juli 2011

Nach Einigung mit den Kostenträgern des Rettungsdienstes am 15. Juni 2011 wird eine „Vereinbarung über Benutzungsentgelte für Leistungen des Rettungsdienstes gem. Ziffer 6.2 der Vereinbarung von Eckpunkten zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Rettungsdienst Schleswig-Holstein nach § 8 a des Rettungsdienstgesetzes“ zwischen dem Kreis Schleswig-Flensburg als Rettungsdienstträger und den Krankenkassen und deren Verbänden als Kostenträger mit folgenden Benutzungsentgelten geschlossen:

Pauschalentgelt für den Einsatz eines:

1. Rettungstransportwagen (RTW)	497,79 EUR
2. Krankentransportwagen (KTW)	26,43 EUR
3. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) einschl. Notarzt	228,44 EUR

Zusätzlich werden für jeden Beförderungskilometer ein Kilometerentgelt von :

1. Rettungstransportwagen (RTW)	3,52 EUR
2. Krankentransportwagen (KTW)	1,38 EUR
3. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	0,00 EUR

erhoben.

Die Entgeltvereinbarung vom 16.06.2010, die im Kreisblatt Nr.10 am 24.06.2010 bekannt gemacht wurde, tritt mit Datum vom 1. Juli 2011 außer Kraft.

Schleswig, 16. Juni 2011

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
SG Brand- u. Katastrophenschutz,
Rettungsdienst
Im Auftrag
gez. Reimer

75. **Vorzeitige Besitzeinweisung**

Bekanntmachung des Innenministeriums – Der Enteignungskommissar –
vom 16.06.2011 - IV325 - 144.4 - 7.1 – 54 – 30 und 33/11
Zur Entscheidung über die Anträge auf vorzeitige Besitzeinweisung für das für den Bau einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen den Umspannwerken Breklum und Flensburg benötigte, nachstehend bezeichnete Grundeigentum:

Flurstück	**Flur**	**Gemarkung**	**Größe in m²**
13	1	Wanderup	735
10	1	Wanderup	632

Eigentümerin: Gemeinde Wanderup, Amt Eggebek
eingetragen im Grundbuch von Wanderup Blatt 175

Flurstück	**Flur**	**Gemarkung**	**Größe in m²**
63	6	Sillerup	911

Eigentümer: Peter Kersten, Lindewitt
eingetragen im Grundbuch von Sillerup Blatt 40

habe ich Termin zur mündlichen Verhandlung für

Dienstag, den 12. Juli 2011
um 10 Uhr in Sachen Gemeinde Wanderup,
um 14 Uhr in Sachen Peter Kersten
im Innenministerium (Besprechungsraum 373),
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel,

anberaumt.

Die mündlichen Verhandlungen sind nicht öffentlich.
Diejenigen, denen ein Recht an dem o. a. Grundstück zusteht (Beteiligte) werden nach § 25 Abs. 4 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 i. d. F. des Zweiten Gesetzes über den Abschluss der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts vom 13. Dezember 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) aufgefordert, ihr Recht in dem Termin wahrzunehmen.

Ich weise darauf hin, dass auch bei Nichterscheinen über die Anträge auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden wird.

Horst Bliese

76. Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Rechnungsführung im Wasser- und Bodenverband Ulsnis-Steinfeld

Gem. § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2005 (GVOBl. Sch.-Holst. S. 66) wird nach Beschlussfassung durch den Vorstand des Wasser- und Bodenverbandes Ulsnis-Steinfeld sowie den Vorstand des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Auen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsnatur

Der Wasser- und Bodenverband der Angelner Auen, 24392 Süderbrarup und der Wasser- und Bodenverband Ulsnis-Steinfeld, schließen zur Abwicklung der Rechnungsführung diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 2

Aufgabe

Die Rechnungsführung (inkl. sonstige schriftliche Arbeiten außer Protokollführung) ist gem. Verbandssatzung des WaBoV Ulsnis-Steinfeld Aufgabe dieses Verbandes. Diese Aufgabe wird mit Wirkung vom 01. Juli 2011 auf den Wasser- und Bodenverband der Angelner Auen übertragen.

§ 3

Kosten der Rechnungsführung

Die Kosten für die Rechnungsführung betragen jährlich 2.400,00 € und für den Überlassungsvertrag mit der Fa. B-Soft, Flensburg 15,00 € monatlich.
Die Erstellung des Beitragsbuches wird gesondert berechnet.

§ 4

Kündigung des Vertrages

(§ 127 Landesverwaltungsgesetz)

(1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, daß einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen, oder sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zumutbar ist, den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigen.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

(3) Eine Kündigung ist frühestens nach 5 Jahren möglich.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörden im Kreisblatt des Kreises Schleswig-Flensburg in Kraft.

Süderbrarup, den 31. Mai 2011

Wasser-u. Bodenverband
der Angelner Auen

gez. Albrecht Nissen

(Albrecht Nissen)
Verbandsvorsteher

Gez. Peter Nissen
(Peter Nissen)
Stellv. Verbandsvorsteher

Ulsnis, den 31. Mai 2011

Wasser- und Bodenver-
band Ulsnis-Steinfeld

gez. Hans-Peter Hansen

(Hans-Peter Hansen)
Verbandsvorsteher

gez. Carsten Andresen
(Carsten Andresen)
Stellv. Verbandsvorsteher

Schleswig, den 20.06.2011
Der Landrat
des Kreises Schleswig-Flensburg
als Aufsichtsbehörde

genehmigt
i. A.
gez. Ralf Petersen
(Ralf Petersen)

77. **Satzung**
über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung „Offene Ganztagsschule“ des Schulverbandes Tarp-Jerrishoe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. 2003 S. 57) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. 2003 S. 122) und der § 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. 2005 S. 27) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Tarp-Jerrishoe vom 16. Juni 2011 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt		Seite
I. Benutzung		
§ 1	Trägerschaft, Aufgabe und Ziel	1
§ 2	Leitung der Offenen Ganztagsschule	1
§ 3	Ganztagsangebot an Schultagen	1
§ 4	Ganztagsangebot in den Ferien	2
§ 5	Betreuung, Kursleitung	3
§ 6	Anmeldung	3
§ 7	Kündigung des Betreuungsvertrages	4
§ 8	Ausschluss	4
§ 9	Haftung	4
II. Gebühren, Beiträge		
§ 10	Benutzungsgebühren	4
§ 11	Höhe der Benutzungsgebühren	4
§ 12	Beitrag Mittagstisch	5
§ 13	Gebührenerhebung, Fälligkeit	5
§ 14	Zahlungspflichtiger	5
III. Abschlussbestimmungen		
§ 15	Bestimmungen des Schulgesetzes	5
§ 16	Datenverarbeitung	6
§ 17	In-Kraft-Treten	6

I. BENUTZUNG

§ 1
Trägerschaft, Aufgabe und Ziel

(1) Der Schulverband Tarp-Jerrishoe betreibt nach §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und der Richtlinie Ganztag und Betreuung des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein die „Offene Ganztagsschule“ der Alexander-Behm-Schule in Tarp als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Aufgabe der Offenen Ganztagsschule ist eine systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen über die tägliche Schulzeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.

(3) Das Angebot der Offenen Ganztagsschule steht allen Schülerinnen und Schüler der Alexander-Behm-Schule und des Förderzentrums offen. In Ausnahmefällen können auch Schülerinnen und Schüler von anderen Schulen aufgenommen werden. Über eine Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

§ 2
Leitung der Offenen Ganztagsschule

Der Schulträger beschäftigt eine Koordinatorin/ einen Koordinator für die Leitungstätigkeit der Offenen Ganztagsschule.

§ 3
Ganztagsangebot an Schultagen

(1) Das Angebot der Offenen Ganztagsschule erfolgt in festen und offenen Betreuungsgruppen sowie Einzelkursen. Das Angebot orientiert sich an dem Bedarf von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und umfasst insbesondere die Bereiche

a) Mittagessen
b) Hausaufgabenbetreuung
c) Individuelle Förderung
d) Musisch-künstlerische Bildung
e) Sport und Spiel
f) allgemeine außerschulische Freizeitbetreuung

(2) Das außerschulische Angebot der Offenen Ganztagsschule gilt als schulische Veranstaltung i. S. d. § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.

(3) Der Schulträger gewährleistet eine Betreuung für Schülerinnen und Schüler zu folgenden Betriebszeiten:

a) Feste Betreuungsgruppe am Vormittag (ab Klassenstufe 1)

Montag bis Freitag:	7.00 Uhr bis 7.45 Uhr
	11.20 Uhr bis 13.00 Uhr

b) Offene Ganztagsbetreuung am Nachmittag (ab Klassenstufe 3)

Montag bis Donnerstag:	12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag:	12.30 Uhr bis 14.00 Uhr

(4) Die Einzelkurse finden von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr statt.

(5) An den beweglichen Ferientagen sowie an schulfreien Tagen außerhalb der Ferien bleibt die Offene Ganztagsschule grundsätzlich geschlossen.

(6) Die Betreuungsgruppen sowie die Einzelkurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.

(7) Muss die Offene Ganztagsschule aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler.

§ 4
Ganztagsangebot in den Ferien

(1) Während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten findet die Ferienbetreuung nach Abs. 2 statt.
Während dieser Zeiten erfolgt ausschließlich die Betreuung in der festen Betreuungsgruppe; das unter § 3 Abs. 1 a-f) aufgeführte Angebot findet nicht statt.

(2) Die Ferienbetreuung findet in folgendem Betriebsumfang statt:

Osterferien:	1 Betriebswoche
Sommerferien:	3 Betriebswochen
Herbstferien:	1 Betriebswoche

In den Weihnachtsferien findet keine Betreuung statt.

(3) Die Ferienbetreuung nach Abs. 2 findet in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt.

(4) Die Schülerinnen und Schüler haben in der Ferienbetreuung bis spätestens 8.30 Uhr zu erscheinen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, besteht für diesen Tag keine weitere Betreuungsverpflichtung durch den Schulverband.
Im Einzelfall kann hiervon nach Rücksprache mit der Betreuungsperson abgewichen werden.

(5) In den Ferien erfolgt kein öffentlicher Schülertransport.

§ 5
Betreuung, Kursleitung

(1) Betreuungs- bzw. Aufsichtspersonen sind die Beschäftigten der Offenen Ganztagsschule, Kursleiterinnen und Kursleiter sowie Lehrkräfte.

(2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Betreuungs- und Aufsichtspersonen zu folgen.

(3) Der Schulverband Tarp-Jerrishoe schließt in der Regel mit den Kursleiterinnen und Kursleitern Honorarverträge ab. Sie sind keine Beschäftigten des Schulträgers. Es handelt sich um ein selbständiges, die Arbeitskraft nicht überwiegend beanspruchendes Dienstverhältnis, das sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches regelt. Beiträge zur Sozialversicherung sowie Einkommensteuer sind durch die Kursleiterin oder den Kursleiter selbst zu zahlen. Es besteht kein gesonderter Unfallversicherungsschutz.

(4) Die Kursleiterinnen und Kursleiter müssen der Offenen Ganztagsschule vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen eine Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz nachweisen sowie ein Führungszeugnis vorlegen.

(5) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht während der Zeiten, in denen die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler für ein Ganztagsangebot angemeldet wurde.

§ 6
Anmeldung

(1) Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagsschule ist grundsätzlich freiwillig, bei Anmeldung aber verbindlich.
Ausnahmen hiervon sind in § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz geregelt.

(2) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagsschule erfolgt durch die Erziehungsberechtigten.

(3) a) Die Betreuung im Rahmen der festen Betreuungsgruppe am Vormittag wird in einem Betreuungsvertrag zwischen dem Schulträger und dem/den Erziehungsberechtigten auf unbestimmte Zeit vereinbart.

b) Die Anmeldung für die offene Ganztagsbetreuung am Nachmittag einschl. der Kursteilnahme gilt stets für den jeweiligen Zeitraum zwischen den Schulferien.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Offene Ganztagsschule besteht nicht.

§ 7
Kündigung des Betreuungsvertrages (Vormittagsbetreuung)

(1) Der nach § 6 Abs. 3a) geschlossenen Betreuungsvertrags kann mit einer Frist von 14 Tagen zum Quartalsende gekündigt werden.

(2) Wird ein Kind aus der festen Betreuungsgruppe wegen Umzuges, Krankheit oder aus anderem triftigen Grund abgemeldet, ist die volle Gebühr bis zum Ende des Monats der Abmeldung zu zahlen. Die Abmeldung hat gegenüber der Offenen Ganztagsschule schriftlich unter Angabe der Gründe 14 Tage vor Ablauf des Monats zu erfolgen.

§ 8
Ausschluss

(1) Die Koordinatorin/der Koordinator kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der Offenen Ganztagsschule ausschließen, wenn die Schülerin oder der Schüler den Anordnungen der Betreuungs- und Aufsichtspersonen wiederholt zuwiderhandelt.

(2) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.

§ 9
Haftung

Wenn und soweit Sach- oder Personenschäden, die anlässlich der Benutzung der Offenen Ganztagsschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Unfallkasse Nord und dem Kommunalen Schadenausgleich, ausgeglichen werden, können der Schulverband Tarp-Jerrishoe bzw. seine Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.

II. Gebühren, Beiträge

§ 10
Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Offenen Ganztagsschule sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten.

§ 11
Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren ist der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.

(2) Für einzelne Kurse werden ggf. anteilige Sach- und Zusatzkosten fällig, die bei der Kursleiterin bzw. dem Kursleiter bar zu zahlen sind.

§ 12
Beitrag Mittagstisch

Für die Teilnahme am Mittagstisch werden folgende Beiträge erhoben:

Schülerinnen und Schüler	2,50 € pro Mittagessen
Erwachsene, die in der Schule tätig sind,	3,50 € pro Mittagessen

Näheres dazu wird zwischen dem Schulträger und den Zahlungspflichtigen privatrechtlich geregelt.

§ 13
Gebührenerhebung, Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren für die feste Betreuungsgruppe am Vormittag (§ 3a) sind grundsätzlich monatlich im Voraus in einer Summe zu zahlen. Die Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagsbetreuung am Nachmittag (§ 3b) sind je Durchlauf in Teilbeträgen zu zahlen. Die Zahlung soll nach Möglichkeit bargeldlos unter Verwendung des Lastschrifteinzugsverfahrens erfolgen. Ausgenommen hiervon sind die Gebühren für die Fünferkarten.

(2) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 8 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 14
Zahlungspflichtiger

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist der/die Unterhaltspflichtige verpflichtet; mehrere Unterhaltspflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Anmeldung des Kindes.

III. Abschlussvorschriften

§ 15
Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 16
Datenverarbeitung

(1) Der Schulträger ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagsschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und des oder der Erziehungsberechtigten gemäß §§ 13 und 14 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten.

(2) Die Bestimmungen des §§ 30ff. Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz finden entsprechende Anwendung.

§17
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft ersetzt die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung „Offene Ganztagsschule“ des Schulverbandes Tarp-Jerrishoe vom 01.08.2010.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Tarp, den 20.06.2011

Schulverband Tarp-Jerrishoe
Der Schulverbandsvorsteher

(LS) gez. Wiese

Anlage 1
zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung „Offene Ganztagsschule“ des Schulverbandes Tarp-Jerrishoe

Zu § 11)

Für die Benutzung der Offenen Ganztagsschule sind Benutzungsgebühren wie folgt zu entrichten:

a) Feste Betreuungsgruppe am Vormittag

Montag bis Freitag:

	10,00 €	Fünferkarte (5 x 45 Minuten)
7.00 Uhr bis 7.45 Uhr	25,00 €	Monatsgebühr für 5 Tage/Woche
	7,50 €	Monatsgebühr für 1 Tag/ Woche
11.20 Uhr bis 13.00 Uhr	40,00 €	Monatsgebühr für 5 Tage/Woche
	12,00 €	Monatsgebühr für 1 Tag/ Woche
12.15 Uhr bis 13.00 Uhr	25,00 €	Monatsgebühr für 5 Tage/Woche
	7,50 €	Monatsgebühr für 1 Tag/ Woche

Ermäßigung für Geschwisterkinder: je Kind 20 % der Monatsgebühr

b) Offene Ganztagsbetreuung am Nachmittag

Montag bis Donnerstag:

14.30 Uhr bis 16.00 Uhr	1,25 €	Kursgebühr je Nachmittag

Erfolgt keine Kursbelegung wird eine Gebühr für die Betreuung in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr in Höhe von 1,25 € je Nachmittag erhoben.

Genehmigung

Aufgrund § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit § 95 g Abs. 2 und § 95 f Abs. 4 der Gemeindeordnung genehmige ich in der vom Kreistag am 9. März 2011 beschlossenen Haushaltssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg für das Haushaltsjahr 2011 die Festsetzung

1.	**des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf**	**3.482.900 €**
2.	**des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen auf**	**5.499.600 €.**

Kiel, 13. April 2011

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Stöfen

Klaus Stöfen

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Kreistag am 08.06.2011 die Festsetzung der Umlagesätze für die allgemeine Kreisumlage auf einheitlich 36,32 v.H. in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 nach Anhörung der kreisangehörigen Kommunen zur Kreisumlagenerhöhung erneut beschlossen hat. Alle weiteren Festsetzungen der am 09.03.2011 im Kreistag beschlossenen Haushaltssatzung für 2011 bleiben unverändert.

Haushaltssatzung
Kreis Schleswig-Flensburg für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 09.03.2011 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnisplan** mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	264.334.800 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	273.618.000 €
einem Jahresüberschuss von	0 €
einem Jahresfehlbetrag von	9.283.200 €

2. im **Finanzplan** mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	261.933.700 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	269.141.100 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12.657.200 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	17.674.600 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen auf	3.482.900 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	5.499.600 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	60.000.000 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	680,0 Stellen

§ 3

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden einheitlich auf festgesetzt.	36,32 v. H.
Die Umlagesätze für die zusätzliche Kreisumlage werden einheitlich auf festgesetzt.	30 v. H.
Der für die Erhebung der zusätzlichen Kreisumlage maßgebliche Vomhundertsatz gem. § 28 Abs. 5 FAG wird auf festgesetzt.	110 v. H.

§ 4

(1) Deckungsfähigkeiten nach § 22 und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO ergeben sich aus der im Vorbericht enthaltenen Übersicht.

(2) Soweit Aufwendungen und Auszahlungen nicht aufgrund § 23 (1) oder (2) GemHVO übertragbar sind, werden sie mit Ausnahme der Verfügungsmittel, internen Leistungsbeziehungen, Abschreibungen, Zuführung zu Rückstellungen und Rücklagen, Zinsen und Tilgung nach § 23 (1) Nr. 3 für übertragbar erklärt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 13. APR. 2011 erteilt.

Schleswig, den 18. APR. 2011

von Gerlach
Landrat